

BUNDESMINISTERIUM**FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 29. Oktober 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.204/2-I.8/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechenopfergesetz 1972 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Beilagen

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	1055.204/2-I.8/92
Datum:	2. NOV. 1992
Verteilt	05. Nov. 1992

H. Kasper

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, beiliegend 25 Gleichschriften seiner dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales übersandten Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechenopfergesetz 1972 geändert wird, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

ZEILEISSEN m.p.

F.d.R.d.A.: *H. Kasper*

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 29. Oktober 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.204/2-I.8/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechensopfergesetz 1972 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Zu GZ 47.010/4-8/1992
vom 16. Oktober 1992

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten/
Völkerrechtsbüro beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechensopfergesetz 1972 geändert
wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel I des Entwurfes (Einfügung eines § 1 Abs. 7) bindet die Hilfeleistung an Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) an ein territoriales Kriterium (Begehung der Handlung im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug, unabhängig davon, wo sich dieses befindet).

Demgegenüber wird österreichischen Staatsbürgern kraft des Gesetzes auch (subsidiär) Hilfe gewährt, wenn die Handlung im Ausland begangen wurde. Eine derartige Hilfeleistung gegenüber Staatsbürgern von EWR-Vertragsparteien ist im gegenständlichen Entwurf nicht vorgesehen.

Gemäß Art. 4 des EWR-Abkommens, der in dieser Hinsicht mit Art. 7 des EWG-Vertrages identisch ist, wird "... unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Abkommens in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten".

Die Rechtsprechung des EuGH, die gemäß Art. 6 EWR-Abkommen im Falle inhaltlicher Identität von Bestimmungen des EWG-Vertrages und des EWR-Abkommens maßgeblich ist, enthält

in der Rs. 186/87, Cowan gegen Trésor public, vom 2.2.1989, Slg 1989, 195 ff., folgende Definition des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots:

"Aus dem in Art. 7 EWG-Vertrag niedergelegten Verbot 'jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit' folgt, daß Personen, die sich in einer gemeinschaftsrechtlich geregelten Situation befinden, genauso behandelt werden müssen wie Angehörige des betreffenden Mitgliedstaats." (Rz. 10, S. 219, ha. Hervorhebung)

Aus dieser Definition folgt, daß Art. I des Entwurfes nicht EG- bzw. EWR-konform ist, da er die Gewährung von Hilfe für im Ausland begangene Handlungen für Staatsbürger von EWR-Vertragsparteien grundsätzlich ausschließt (soferne die Handlung nicht auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug erfolgte), obwohl Fälle denkbar sind, in denen ein Staatsbürger einer EWR-Vertragspartei in den Genuß der für österreichische Staatsbürger vorgesehenen Hilfeleistung kommen müßte. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn ein Staatsbürger einer EWR-Vertragspartei, der sich vor der Handlung in Österreich befunden hatte (etwa als Arbeitnehmer), anlässlich eines Auslandsaufenthaltes (etwa einer Dienstreise) Opfer einer Handlung würde, bei deren Vorliegen das Verbrechenopfergesetz (subsidiär) eine österreichische Hilfeleistung für österreichische Staatsbürger vorsieht.

Zumindest in jenem Falle, wo ein Staatsbürger einer EWR-Vertragspartei seinen ständigen Aufenthalt in Österreich hat, müßte die Verweigerung der (subsidiären) österreichischen Hilfeleistung für im Ausland begangene Handlungen daher als unzulässige Diskriminierung i.S. Art. 4 EWR-Abkommen zu einer Verurteilung Österreichs vor dem EFTA-Gerichtshof führen. Zwar sind auch anders gelagerte Einzelfälle denkbar, in denen u.U. auf Diskriminierung infolge Verweigerung der (subsidiären) Hilfeleistung erkannt werden könnte, doch scheint deren Erfassung zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Derlei Einzelfälle sollten daher allenfalls einer gerichtlichen Auslegung des in Art. 4 EWR-Abkommen enthaltenen Diskriminierungsverbots überlassen bleiben.

Es wird daher vorgeschlagen, Art. I des Entwurfes wie folgt abzuändern:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Hilfe ist Ausländern in gleicher Weise wie österreichischen Staatsbürgern zu leisten, wenn

- die Handlung nach Abs. 2 im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug, unabhängig davon, wo sich dieses befindet, begangen wurde

oder

- die Handlung nach Abs. 2 im Ausland begangen wurde und die Ausländer ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben

und sie Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind."

Für den Bundesminister:

ZEILEISSEN m.p.

F.d.R.d.A.:

